

Werden Bemühungen, eine Wohnung zu finden, im Rahmen der Bewährungshilfe als Arbeitsleistung angerechnet?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wurde die Tilgungsverordnung im Land Bremen in den letzten drei Jahren geändert und wenn ja, aus welchen Gründen?
2. Inwiefern werden nach etwaiger Änderung der Tilgungsverordnung nun bei wohnungslosen Personen Bemühungen eine Wohnung zu finden als Arbeitsleistung angerechnet?
3. Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats gegebenenfalls für ein solches Vorgehen?

Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:

Die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit (Tilgungsverordnung) wurde in den vergangenen drei Jahren lediglich einmal geändert. Im Rahmen der Neufassung, welche am 21.03.2021 in Kraft getreten ist, wurde in Ziffer 5, 3. Absatz, folgende Regelung neu eingefügt:

„Ist die verurteilte Person obdachlos, werden als freie Arbeit (Art. 293 EGStGB) anstelle oder neben gemeinnütziger Arbeit auch konkrete Bemühungen zur Beendigung der Obdachlosigkeit (beispielhaft der Erlangung eines Platzes in einer Wohngruppe oder in einer stationären Wohnung) anerkannt.“

Dabei wendet das konkrete und nachgewiesene Bemühen im Umfang von drei Stunden die Vollstreckung eines Tages einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe ab.

Zu Frage 3:

Entsprechend Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bestimmt § 1 Abs. 1 Tilgungsverordnung, dass die Vollstreckungsbehörde einer verurteilten Person auf Antrag gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Gemeinnützige Arbeit in diesem Sinne ist gemäß § 1 Abs. 2 jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Die Absprache und Wahrnehmung von Terminen entspricht dabei nicht der klassischen Bedeutung des Begriffs der „Arbeit“. Allerdings bietet die Vorgabe eines allgemeinen Nutzens und eines öffentlichen Interesses Bestrebungen, die auf eine Beendigung der Wohnungslosigkeit und Wiedereingliederung in soziale Strukturen zielen, eine Grundlage für eine Gleichsetzung. Dies folgt daraus, dass sich ihr Mehrwert im Erfolgsfalle auch außerhalb der persönlichen

Lebensumstände des Betroffenen realisieren wird, beispielsweise aufgrund des Wegfalls öffentlicher Aufwände zur Abmilderung der Folgen von Obdachlosigkeit und den Ausgangspunkt für den Einstieg in reguläre Transferleistungs- und Gesundheitsversorgungssysteme und die Erreichbarkeit für sozialstaatliche Unterstützungsangebote darstellt. Hiermit verbessern sich die Chancen der Reintegration ins Erwerbsleben. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen die Kontaktaufnahme mit Behörden, das Melden bei einem Vermieter oder einer Vermieterin und das Zusammenstellen von Unterlagen subjektiv eine erhebliche Anstrengung beinhaltet.